

Satzung des Vereins Gesundheitsregion Brandenburg/BB e. V.

Fassung vom 13.11.2019

Präambel

Die Gründung der Gesundheitsregion Brandenburg/BB e. V. erfolgte vor dem Hintergrund des strukturellen Wandels im Gesundheitswesen und der damit einhergehenden Notwendigkeit einer engen Verzahnung der Aktivitäten und Planungen aller maßgeblichen Akteure in der Gesundheitswirtschaft in der Region Brandenburg/Berlin.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

„Gesundheitsregion Brandenburg/BB e. V.“

- (2) Er hat seinen Sitz in 14480 Potsdam und ist in das zuständige Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsadresse ist Steinstraße 76, 14480 Potsdam.
- (3) Das Geschäftsjahr des Gesundheitsregion Brandenburg/BB e. V. ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheit durch

die Vernetzung der Akteure des Gesundheitswesens aus den verschiedensten Sektoren, wie aus den Bereichen der im Gesundheitswesen tätigen Ärzte und Zahnärzte, Apotheken, der zugelassenen Krankenhäuser wie Privatkliniken, der medizinischen Wissenschaft und Wirtschaft, sowie aus den Bereichen der Kostenträger, wie den gesetzlichen Krankenkassen, den Privatkassen, den Bereichen der Rehabilitation und Pflege, den Bereichen der medizinischen Dienstleister etc. und die Förderung des Gesundheitswesens in der Region Brandenburg/Berlin.

- (2) Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere

- a. über die Bildung einer Plattform für Kommunikation, Austausch und Dialog zwischen den Akteuren im Gesundheitswesen der Region und die Zusammenführung der verschiedenen Interessen,
- b. über den Wissenstransfer im Gesundheitsbereich durch die Organisation und Ausrichtung von Veranstaltungen (z. B. Mitgliedervisiten, Tagungen, Foren, Workshops und die Teilnahme an solchen Veranstaltungen) sowie die Herausgabe von Publikationen,
- c. durch die Bündelung von Kompetenzen und Interessen der maßgeblichen Akteure, auch durch entsprechende Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit,
- d. durch die Vermittlung und Zusammenführung von Akteuren im Gesundheitsmarkt,
- e. durch die Förderung von sozialen Projekten, insbesondere im Gesundheitsbereich.

§ 3 Vermögen des Vereins

- (1) Das Vermögen des Vereins, seine Erträge und sonstige Zuwendungen dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten aus ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile und auch keine den Satzungszwecken widersprechenden Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Der Verein trägt die laufenden Kosten, wie den Betrieb einer Geschäftsstelle, den Unterhalt einer Webseite, etc.
- (2) Keine Person darf durch Maßnahmen, die den Vereinszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Erstattung von Kosten, etc. sind zulässig.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins „Gesundheitsregion Brandenburg/BB e. V.“ kann jede volljährige, natürliche und jede juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit abschließend. Der Vorstand achtet bei seinen Aufnahmeentscheidungen auf eine mehrheitliche Präsenz der medizinischen Leistungserbringer.
- (3) Juristische Personen benennen gegenüber dem Vorstand einen Vertreter, der die Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten, insbesondere das Stimmrecht, für sie wahrnimmt. Änderungen in der Außenvertretung gegenüber dem Verein bei der Wahrnehmung der Stimmrechte sind dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, natürliche und juristische Personen, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen, ohne selbst ordentliche Mitglieder zu sein, als fördernde Mitglieder aufzunehmen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. den Tod eines Mitglieds bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen,
 - b. schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres, gleich dem Kalenderjahr, unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist,
 - c. den Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens, auf Beschluss des Vorstandes, nach vorheriger Anhörung des Mitglieds.
 - d. Streichung aus der Mitgliederliste, sofern das Mitglied mit der Zahlung zweier Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung in Verzug ist, nach vorheriger Anhörung des Mitglieds.
- (2) Das Ende der Mitgliedschaft nach § 5 Absatz 1 Lit. c und d. wird durch einen entsprechenden Vorstandsbeschluss sofort wirksam. Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch eingeschriebenen Brief unverzüglich davon in Kenntnis.

- (3) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erstattung geleisteter Beiträge. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Das Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Es hat darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und Vorschläge zu den Aktivitäten des Vereins einzubringen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise zu fördern.
- (3) Die Rechte des Mitglieds in der Mitgliederversammlung richten sich nach den dazu geltenden Regelungen (§ 9).

§ 7 Mitgliedbeiträge/Spenden

- (1) Die Jahresbeiträge sind wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen (Arzt/Zahnarzt etc.)	100,00 EUR
Kooperationen (z. B. Gemeinschaftspraxen) multipliziert mit der Partnerzahl	
Juristische Personen (Firmen etc.)	500,00 EUR

Daneben wird sich der Verein bemühen, Fördergelder/Sponsorenzuschüsse etc. zur Förderung der Vereinszwecke zu erhalten. Geleistete Fördergelder oder Sponsorenbeiträge werden auf den zu leistenden Mitgliedsbetrag nicht angerechnet.

- (2) Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitglieds dieses von der Beitragspflicht befreien. Dies kommt insbesondere für Mitglieder in Betracht, die durch ihren persönlichen Beitrag den Vereinszweck in besonderem Maße fördern. Näheres regelt die Beitragssatzung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand, der die Geschäftsführung des Vereins übernimmt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Sie ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird vom Sprecher des Vorstands oder einem der Stellvertreter geleitet.
- (2) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand kann, sofern das Vereinsinteresse dies erfordert, zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen einberufen, zu jeder Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat einzuladen. Die Einzelheiten der Ladung regelt Absatz 5.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 1. Beschlussfähigkeit,
 2. Feststellung der Tagesordnung,
 3. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
 4. Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers,
 5. Entlastung des Vorstandes,
 6. Wahlen, soweit erforderlich,
 7. Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvorschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 8. Beschluss über vorliegende Anträge,
 9. Wahl des Kassenprüfers.
- (5) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest ein Mitglied anwesend ist und mit einer Frist von einem Monat unter Angabe von Zeit, Datum und Ort sowie der vorläufigen Tagesordnung durch besondere schriftliche Einladung geladen worden ist. Das Datum des Poststempels genügt zur Fristwahrung.
- (6) Eine Beschlussvorlage zu einer Satzungsänderung muss bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein. Beschlüsse können wirksam nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, Änderungen der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Anträge sind den Mitgliedern vorher im Wortlaut schriftlich mitzuteilen. Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung einer 4/5-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Abstimmungen über die Wahlen zum Vorstand und über Sachfragen werden mit Handzeichen entschieden. Auf Antrag findet die Wahl zum Vorstand durch geheime Wahl statt. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, eine Abstimmung auch schriftlich durchführen zu lassen, wenn er bei der Auszählung der Stimmen Zweifel an der Korrektheit des Ergebnisses hat.
- (8) Für die Wahl zum Vorstand braucht ein Kandidat mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Erreicht ein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl nicht, so wird erneut gewählt. Ergibt sich bei den Vorstandswahlen Stimmengleichheit, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der größten Stimmenzahl; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie soll insbesondere enthalten:
 - Zahl der anwesenden Mitglieder,
 - die Abstimmungs- und Wahlergebnisse
 - Anträge und im Wortlaut die zu protokollierenden Beschlüsse samt Namen der Antragssteller.

Die Beschlüsse sind nicht notariell oder öffentlich zu beurkunden.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Sprecher sowie bis zu vier Stellvertretern (Geschäftsführender Vorstand). Aus der Mitte des Vorstandes wird der Schatzmeister bestimmt.

Den Vorstand gemäß § 26 BGB bilden der Sprecher und die bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden, die den Verein vertreten.

- (2) Für den Vorstand des Vereins sind allein ordentliche Mitglieder wählbar. Ist das ordentliche Mitglied eine juristische Person, so ist ein für die Dauer einer Amtsperiode bestimmter Vertreter dieser juristischen Personen wählbar.
- (3) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen. Ihm obliegt die Überwachung der laufenden Geschäftsführung. Es hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht anderen Organen übertragen sind.
- (4) Der Sprecher des Vorstands beruft nach Bedarf die Sitzungen des Vorstands schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein und leitet die Sitzung.
- (5) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen ein und bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung der Versammlung.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sprechers den Ausschlag. Beschlüsse können auch in schriftlicher Form getroffen werden.

- (6) Der Vorstand hat das erste Vorschlagsrecht bei der Besetzung der Ämter des Vereins.
- (7) Der Vorstand entscheidet über den Beitritt zu anderen Organisationen bzw. Vereinen.
- (8) Der Sprecher des Vorstands, einer der Stellvertreter sowie der Schatzmeister sind für die Konten des Vereins jeweils allein zeichnungsberechtigt. Im Außenverhältnis ist die Vertretungsmacht des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB gem. § 10 Abs. 1 S. 4 unbeschränkt. Es besteht im Innenverhältnis jedoch auch für den Vorstand im Sinne des § 26 BGB einschränkend folgender Verfügungsrahmen:

1. bis 5.000,00 €: Der Schatzmeister (oder Stellvertreter(in)).

2. ab 5.000,00 €: Der Schatzmeister (oder Stellvertreter(in)) gemeinsam mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

- (9) Der Vorstand kann Mitarbeiter für Verwaltungsaufgaben einstellen. Er kann ferner die Vereinsgeschäftsführung einem Geschäftsführer übertragen, der zugleich auch Vorstandsmitglied sein kann. Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden in einem gesonderten schriftlichen Vertrag festgehalten.
- (10) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.

Zur Abgeltung von notwendigen Aufwendungen erhält jedes Mitglied des Vorstandes für die Durchführung von Sitzungen des Vorstandes pauschal 100,00 Euro pro vollendeter Stunde. Die Zahlungen an ein Mitglied des Vorstandes werden auf max. 1.200,00 Euro p. a. begrenzt.

§ 11 Amtsdauer, Wiederwahl

- (1) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt, so beschließt der Vorstand, ob für den Rest der Amtszeit ein Vertreter gewählt werden soll oder ob die Amtsgeschäfte unter den restlichen Mitgliedern aufgeteilt werden sollen. Ein Ausscheiden liegt auch dann vor, wenn ein Vertreter einer juristischen Person in den Vorstand gewählt worden ist und dieser Vertreter während der Dauer der Amtsperiode seine Tätigkeit bei oder für die juristische Person beendet. Der Vorstand ist auch berechtigt, durch Beschluss ein kommissarisches Vorstandmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (3) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand das Amt übernommen hat.

§ 12 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von fünf Jahren zu wählen. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen. Auch die Mittelverwendung und die satzungsmäßige und steuerlich korrekte Mittelverwendung ist von dem Kassenprüfer festzustellen. Der Kassenprüfer unterrichtet die Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn dreiviertel der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer jährlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes entscheiden die Mitglieder, ob ein möglicher neuer Zweck von allen getragen wird und der Verein darunter fortgeführt wird, siehe §9 Abs. 6.